

Verein regionaler Naturpark Chasseral

Hinweis: Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

STATUTEN

Verein

Art. 1 Der Verein regionaler Naturpark Chasseral ist ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne der Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2 Der Vereinssitz befindet sich in einer der in Art. 7 definierten Mitgliedgemeinden.

Art. 3 Der Verein regionaler Naturpark Chasseral ist das ausführende Organ für das Projekt regionaler Naturpark Chasseral, das gemäss dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG)¹ und der Verordnung über Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PÄV)² von nationaler Bedeutung ist.

Ziele

Art. 4 Die Ziele des Vereins sind die Folgenden:

- Die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und fördern.
- Wirtschaftliche Aktivitäten mit dem Fokus auf eine nachhaltige Entwicklung stärken.
- Informationen, Umwelterziehung, Partnerschaften und Forschung weiterentwickeln.

Art. 5 Der Verein regionaler Naturpark Chasseral mobilisiert für das Erreichen seiner Ziele alle verfügbaren Mittel und setzt geeignete Aktivitäten um. Er setzt sich dafür ein, dass dem regionalen Naturpark Chasseral das eidgenössische Label verliehen und bei Ablauf jeweils erneuert wird.

Mitglieder

Art. 6 Der Verein besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern. Sie alle sind den Zielen des Vereins verpflichtet.

- a. Kollektivmitglieder sind Gemeinden (Mitgliedgemeinden gemäss Art. 7), Nichtmitgliedgemeinden, Burgergemeinden, Vereine, Interessenverbände mit Rechtspersönlichkeit und juristische Personen.
- b. Einzelmitglieder sind:
 - Natürliche Personen.

¹ Gesetz vom 1. Juli 1966 (Stand 1. April 2020) (NHG, SR 451)

² Verordnung vom 7. November 2007 (Stand 1. April 2018) (PÄV, SR 451.36)

- «Familienmitgliedern»: Es handelt sich hierbei um eine Gruppe natürlicher Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben. Auf sie entfällt eine Stimme.

Art. 7 Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden, die das Gebiet des regionalen Naturparks Chasseral bilden. Sie sind von Rechts wegen Mitglieder des Vereins. Ihre Verpflichtungen, namentlich in finanzieller Hinsicht, sind im Parkvertrag festgelegt, der alle zehn Jahre geschlossen wird.

Art. 8 Bis spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung können die Mitglieder beim Vorstand Traktanden für die Versammlung einreichen.

Organe

Art. 9 Der Verein besteht aus den folgenden Organen:

- a. Generalversammlung
- b. Beirat
- c. Vorstand
- d. Revisionsstelle
- e. Operatives Team

Generalversammlung

Zusammensetzung

Art. 10 Die Generalversammlung besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern.

Rolle und Befugnisse

Art. 11 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie verfügt über die folgenden Befugnisse:

- a. Sie ernennt den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder (Art. 31). Sie stellt sicher, dass die Zusammensetzung des Vorstands im Hinblick auf Geografie, Sprache und Geschlecht ausgewogen ist und dass seine Mitglieder über die erforderlichen Kompetenzen verfügen.
- b. Sie ernennt die Revisionsstelle (Art. 37).
- c. Sie ratifiziert die Zusammensetzung des Beirats (Art. 22 und 26 Buchst. c).
- d. Sie nimmt die Statuten an und ist befugt, diese zu ändern.
- e. Sie verabschiedet den Zehnjahres-Parkvertrag mit den Mitgliedsgemeinden.
- f. Sie verabschiedet nach vorgängiger Stellungnahme durch den Beirat die allgemeine Strategie des Vereins, namentlich die Charta und andere Grundsatzdokumente (Art. 24 Buchst. b).
- g. Sie verabschiedet nach vorgängiger Stellungnahme durch den Beirat die Vierjahrespläne und die Jahresprogramme (Art. 24 Buchst. c).
- h. Sie nimmt zu den anderen traktandierten Projekten Stellung.
- i. Sie genehmigt nach vorgängiger Stellungnahme durch den Beirat die Mittelverwendung, die Jahresrechnung und das Budget (Art. 24 Buchst. c).
- j. Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest (Art. 6).
- k. Sie nimmt Mitglieder auf (Art. 32 Buchst. h).

- l. Sie entscheidet über Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Art. 47).
- m. Sie kann die Auflösung des Vereins beschliessen (Art. 49).

Organisation und Funktionsweise

- Art. 12 Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich und spätestens einen Monat vor ihrer Abhaltung vom Vorstand einberufen (Art. 32 Buchst. d).
- Art. 13 In den folgenden Fällen kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden:
 - a. Wenn die Situation dies erfordert.
 - b. Wenn ein Drittel der Mitgliedgemeinden oder ein Fünftel aller Mitglieder dies beantragen.
- Art. 14 Der Vorstand sendet den Mitgliedern die Traktandenliste und die für die Beschlussfassung notwendigen Unterlagen zu.
- Art. 15 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- Art. 16 Über nicht traktandierte Geschäfte kann diskutiert werden, jedoch ist keine Beschlussfassung möglich.
- Art. 17 Die Diskussionen und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das jedem Mitglied zugestellt wird.
- Art. 18 Bei Einsprachen ist das in französischer Sprache abgefasste Protokoll massgeblich.

Abstimmungsverfahren

- Art. 19 Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied verfügt bei der Generalversammlung über eine Stimme.
- Art. 20 Die Beschlussfassung erfolgt durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- Art. 21 Auf Antrag einer Mitgliedgemeinde können die Stimmen aller Mitgliedgemeinden separat gezählt werden. In diesem Fall verfügt jeder Vertreter einer Mitgliedgemeinde über eine zusätzliche Stimme pro 3'000 Einwohner. Wenn ihre Mehrheit der Mehrheit der Generalversammlung entgegensteht, wird das Geschäft an den Vorstand zurückverwiesen. In diesem Fall obliegt es dem Vorstand, den strittigen Punkt zu überarbeiten, bei Bedarf zu ergänzen und zu korrigieren und bei der nächsten Generalversammlung zur erneuten Abstimmung vorzulegen.

Beirat

Zusammensetzung

- Art. 22 Der Beirat besteht aus einem Vertreter jeder Mitgliedgemeinde, welcher vom Exekutivorgan der Gemeinde ernannt wird, sowie aus einem Vertreter jeder

Partnerorganisation, welche Mitglied des Parks und im Parkgebiet tätig ist und sich vertreten lassen möchte.

Art. 23 Der Beirat tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des Parks oder eines Vorstandsmitglieds.

Rolle und Befugnisse

Art. 24 Der Beirat hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er berücksichtigt die allgemeine Strategie des Vereins und dessen Aktivitäten.
- b. Er nimmt Stellung zu den vom Vorstand fertiggestellten Grundsatzdokumenten, die der Generalversammlung vorgelegt werden sollen (Art. 32 Buchst. e und Art. 11 Buchst. f).
- c. Er nimmt Stellung zu den Grundsatzdokumenten der Charta, den Vierjahresplänen, den Jahresprogrammen und Budgets, den Leistungsberichten sowie zu allen Fragen, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden (Art. 32, Buchst. e und Art. 11 Buchst. g).
- d. Er unterbreitet Vorschläge für die thematische und finanzielle Ausrichtung der Charta und für mehrjährige Vereinbarungen.

Art. 25 Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnis.

Organisation und Funktionsweise

Art. 26 Die Beiratsmitglieder:

- a. Werden von den Exekutivorganen der Mitgliedgemeinden und von den Leitungsorganen der Partnereinrichtungen ernannt (Art. 7, 22).
- b. Ihre Ernennung wird durch die Generalversammlung ratifiziert (Art. 11 Buchst. c).
- c. Die Dauer ihres Mandats beträgt vier Jahre und kann um weitere vier Jahre verlängert werden.
- d. Die Anzahl der Mandate ist nicht begrenzt.
- e. Die Mandatsperiode der Beiratsmitglieder kann von der Amtszeit der Vorstandsmitglieder abweichen (Art. 35).

Art. 27 Der Beirat wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Zudem kann jedes Beiratsmitglied den Vorstand um Einberufung einer Sitzung bitten, der hierüber orientiert.

Art. 28 Die Vorschläge resp. Gesuche werden im Protokoll festgehalten.

Abstimmungsverfahren

Art. 29 Der Vertreter einer Mitgliedgemeinde verfügt über eine zusätzliche Stimme pro 3'000 Einwohner. Die übrigen Mitglieder verfügen über eine Stimme.

Art. 30 Auf Antrag einer Mitgliedgemeinde können die Stimmen aller Mitgliedgemeinden separat gezählt werden. Wenn ihre Mehrheit der Mehrheit der Mitglieder entgegensteht, ist der Vorstand darüber in Kenntnis zu setzen.

Vorstand

Zusammensetzung

Art. 31 Der Vorstand besteht aus höchstens neun Mitgliedern. Die Mitgliedsgemeinden stellen die Mehrheit. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Fünf Mitglieder stammen aus der Exekutive von Mitgliedsgemeinden, darunter auch der Sitzgemeinde des Vereins, wenn diese es wünscht. Zwei Mitglieder stammen aus Neuenburger Gemeinden und drei aus Berner Gemeinden.
- b. Maximal drei Mitglieder kommen aus Partnerorganisationen oder werden aufgrund ihrer Fachkompetenzen ernannt.
- c. Der Präsident wird aufgrund seiner Fachkompetenzen gewählt. Er darf weder eine Partnerorganisation vertreten noch Mitglied der Exekutive einer Mitgliedsgemeinde sein. Hingegen muss er Mitglied des Parks sein.

Rolle und Befugnisse

Art. 32 Der Vorstand hat die folgenden Aufgaben:

- a. Er ergreift die notwendigen Massnahmen, um die gesetzten Ziele zu erreichen.
- b. Er stellt die Vereinsführung sicher. Er vergibt namentlich Studienaufträge und validiert Zusammenarbeitsvereinbarungen mit den Partnern des Vereins. Er kontrolliert die Durchführung der Arbeiten.
- c. Er kontrolliert das Management und die Aktivitäten des operativen Teams. Im Rahmen der Budgetbestimmungen entscheidet er über die Schaffung von Stellen, die für die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten notwendig sind, legt die Stellenbeschreibung des Direktors fest, ernennt ihn und validiert die Stellenbeschreibungen der übrigen Mitglieder des operativen Teams.
- d. Er beruft die Generalversammlung (Art. 12) und den Beirat (Art. 27) ein.
- e. Er legt dem Beirat die Grundsatzdokumente der Charta, die Vierjahrespläne, die Jahresprogramme und Budgets sowie die Leistungsberichte zur Beratung vor und leitet sie an die Generalversammlung weiter (Art. 24 Buchst. b und c und Art. 11 Buchst. f und g).
- f. Er bearbeitet die Gesuche der Beiratsmitglieder und unterbreitet dem Beirat Vorschläge/Gesuche zur Stellungnahme (Art. 24 Buchst. d).
- g. Er informiert die Mitglieder und die Öffentlichkeit regelmässig über den Fortgang der Arbeiten.
- h. Er bearbeitet Aufnahmeanträge, mit Ausnahme der Anträge von Mitgliedsgemeinden, die in den Richtlinien über die Pärke geregelt sind, und unterbreitet der Generalversammlung Vorschläge/Gesuche für neue Mitglieder (Art. 11 Buchst. k).
- i. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, mit Ausnahme des Ausschlusses von Mitgliedsgemeinden.
- j. Er validiert das Organisationsreglement.
- k. Er erledigt sämtliche Aufgaben, die gemäss den vorliegenden Statuten nicht einem anderen Organ obliegen.

Organisation und Funktionsweise

Art. 33 Der Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 34 Der Vorstand kann externe Personen als Berater zu seinen Sitzungen einladen.

Art. 35 Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Generalversammlung ernannt wird, organisiert sich der Vorstand selbst und gründet bei Bedarf eine Geschäftsstelle oder weitere Arbeits- und Fachgruppen, deren Befugnisse er in einem Reglement definiert.

Art. 36 Der Verein wird rechtsgültig verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zu zweien des Präsidenten, des Vizepräsidenten oder des Direktors. Bei Abwesenheit kann einer von ihnen durch ein anderes Vorstandsmitglied ersetzt werden.

Revisionsstelle

Art. 37 Die Revisionsstelle ist eine Treuhandgesellschaft. Sie wird alle drei Jahre von der Generalversammlung ernannt.

Art. 38 Die Revisionsstelle führt eine jährliche Prüfung der Konten des Vereins gemäss den Vorschriften der eingeschränkten Revision durch. Sie legt einen schriftlichen Bericht vor und unterbreitet der Generalversammlung entsprechende Vorschläge.

Operatives Team

Art. 39 Das operative Team ist das ständige Verwaltungs- und Exekutivorgan des regionalen Naturparks Chasseral.

Art. 40 Es besteht aus Fachleuten und wird von mindestens einem Direktor geleitet.

Art. 41 Es ist verantwortlich für die operative Umsetzung der vom Verein genehmigten Strategien und Programme.

Art. 42 Der Direktor fungiert als Schnittstelle zwischen dem operativen Team und dem Vorstand.

Art. 43 Der Direktor arbeitet die Stellenbeschreibungen für das operative Personal aus. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Funktionsweise des operativen Teams und übernimmt die Aufgabe der Personalleitung. Im Streitfall ist der Vorstand die Beschwerdeinstanz.

Ressourcen

Art. 44 Die Ressourcen des Vereins werden durch die folgenden Beiträge sichergestellt:

- a. Beiträge und Abgaben der Mitglieder.
- b. Subventionen und andere Fördermittel aus öffentlicher Hand.
- c. Einnahmen aus Dienstleistungen, die der Verein für Dritte erbringt.
- d. Spenden, Legate und sonstige Einnahmen.
- e. Verzinsung des Vereinskapitals.
- f. Durch Dritte angebotene Dienstleistungen.

Haftung

Art. 45 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind von der Haftung ausgeschlossen.

Rücktritt

Art. 46 Der Rücktritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von sechs Monaten per Ende Kalenderjahr schriftlich an den Vorstand zu erklären.

Ausschluss

Art. 47 Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem Schaden zufügt, kann ausgeschlossen werden.

Art. 48 Gegen jeden durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlussentscheid kann bei der Generalversammlung Einsprache erhoben werden.

Auflösung

Art. 49 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins regionaler Naturpark Chasseral beschliessen.

Art. 50 Die Auflösung muss mit doppelter Mehrheit, d. h. mit zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden und zwei Dritteln der übrigen anwesenden Mitglieder, angenommen werden.

Art. 51 Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt, sofern diese sich verpflichten, es für ähnliche Ziele wie die des Vereins zu verwenden.

Art. 52 Zurückgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Sprachen

Art. 53 Der Verein achtet durch gezielte Massnahmen auf die Integration der deutschsprachigen Mitglieder.

Art. 54 Die Amtssprache des Vereins ist Französisch.

Sonstige Bestimmungen

Art. 55 Formal zu behandelnde Punkte, die nicht in den Statuten enthalten sind, sind Gegenstand von separaten, vom Vorstand zu validierenden Organisationsreglementen (Art. 32, Buchst. j).

Gerichtsstand

Art. 56 Gerichtsstand ist der Vereinssitz.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 3. Juni 2021 angenommen.

Durch ihr Inkrafttreten werden die geänderten Statuten vom 13. November 2008 aufgehoben und diese sowie alle weiteren anderslautenden Bestimmungen ersetzt.

Übergangsbestimmung

Die Organisation des Parks wird mit einer Frist von einem Jahr an die neuen Statuten angepasst.

Saint-Imier, den 3. Juni 2021

Der Präsident
Michel Walthert

Der Direktor
Fabien Vogelsperger